

# IM BILD SEIN ÜBER DAS KINDES- UND ERWACHSENEN- SCHUTZRECHT

Der Vorsorgeauftrag und die gesetzliche Vertretung



EIN ILLUSTRIERTER WEGWEISER UND RATGEBER  
VON DR. IUR. CAROLINE WALSER KESSEL



**IM BILD SEIN  
ÜBER DAS KINDES-  
UND ERWACHSENEN-  
SCHUTZRECHT**



# IM BILD SEIN ÜBER DAS KINDES- UND ERWACHSENEN- SCHUTZRECHT

**Der Vorsorgeauftrag und die gesetzliche Vertretung**

**Ein illustrierter Wegweiser und Ratgeber von  
Dr. iur. Caroline Walser Kessel**

Impressum

1. Auflage 2013, 1000 Ex.

Text und Illustrationen: Dr. iur. Caroline Walser Kessel, Zürich

Gestaltung und Produktion: Peter Furrer, Zürich

Korrektur: Dr. phil. I Maria Crespo, Zürich

© Editions Weblaw, Bern 2013. [www.weblaw.ch](http://www.weblaw.ch)

Alle Rechte sind dem Verlag Editions Weblaw vorbehalten, auch die des Nachdrucks von Auszügen oder einzelnen Beiträgen. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

# Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser

Sie haben die ersten Seiten eines etwas unkonventionellen Ratgebers zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht aufgeschlagen, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. (Da es hier um Rechtsprobleme von Erwachsenen geht, wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Folgenden vom Erwachsenenschutzgesetz und von der Erwachsenenschutzbehörde gesprochen). Im Gegensatz zu den bekannten textlastigen Exemplaren dieser Gattung sehen Sie bunte, cartoonartige Bilder. Weshalb?

Die im Erwachsenenschutzrecht geregelten Sachverhalte sind nicht einfach zu verstehen. Ein wissenschaftliches Projekt des Vereins «Zentrum für Visuelles Recht» in Zürich möchte dazu beitragen, dass mittels Illustration der wichtigsten Teile des Erwachsenenschutzrechts eine Möglichkeit geschaffen wird, den betroffenen Personen den Anwendungsbereich des Gesetzes näher zu bringen. Die bildhafte Darstellung «entschlüsselt» einen Text, der schon rein sprachlich für Laien schwer fassbar ist. Die Illustrationen helfen auch den Betreuern. Diese befinden sich angesichts der Abstraktheit des Gesetzes ihren Klienten gegenüber oft in einem Erklärungsnotstand, müssen aber dennoch handeln können. Es gilt: Nur Verständnis schafft Vertrauen.

Eine Bemerkung zu den Bildern: Es werden verschiedene Personen in ihren besonderen Lebenssituationen oder berufs-

typischen Rollen dargestellt. Dabei müssen gewisse optische Verallgemeinerungen vorgenommen werden, damit die Illustrationen ihren Zweck erfüllen können. Der Jurist trägt häufiger Anzug und Krawatte als der Sozialarbeiter und eine Ärztin wird mit weissen Mantel dargestellt und nicht mit Deux-Piece wie eine Richterin. Diese Dresscodes schaffen im Berufsalltag Übersicht – darum existieren sie ja auch – und werden hier übernommen (im Wissen, dass es durchaus Anwälte in Jeans und Ärzte im Sporthemd gibt). Die Darstellungen sind augenzwinkernd gemeint und sollen Sympathie für die dargestellten Personen vermitteln. Jede Ähnlichkeit mit lebenden Personen ist rein zufällig.

Die vorliegende Ratgeberbroschüre ist die erste einer Reihe, in welcher verschiedene Abschnitte des Erwachsenenschutzrechts dargestellt werden.

Und nun viel Vergnügen beim Lesen dieses illustrierten Wegweisers und Ratgebers zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht!

Zürich, im Frühjahr 2013

Caroline Walser Kessel

Die Autorin Dr. iur. Caroline Walser Kessel (1956) ist seit 1986 praktizierende Rechtsanwältin in Zürich und seit 2001 Lehrbeauftragte für Privatrecht an der Universität St. Gallen.

# Inhaltsverzeichnis

Seite

---

Was ist ein Vorsorgeauftrag?	<b>1</b>
Situation 1	<b>2</b>
Häufige Fragen und Gedanken rund um den Vorsorgeauftrag	<b>3</b>
Wer soll beauftragt werden?	<b>5</b>
Was geschieht, wenn es keine geeignete Person gibt? Verfassen des Vorsorgeauftrags	<b>6</b>
Wirkung des Vorsorgeauftrags	<b>7</b>
Ab wann gilt welche Regelung?	<b>8</b>
Widerruf des Vorsorgeauftrags	<b>9</b>
Der Vorsorgeauftrag wird wirksam	<b>10</b>
Kündigung des Vorsorgeauftrags	<b>14</b>
Schutz des Auftraggebers	<b>15</b>
Ende des Vorsorgeauftrags	<b>16</b>
Situation 2	
Gesetzliche Vertretung	
Im finanziellen Bereich	<b>17</b>
Im medizinischen Bereich	<b>19</b>
Was geschieht nach dem Ableben?	<b>24</b>
Der Sinn des Erwachsenenschutzrechts	
Praktischer Teil: Ich schreibe meinen Vorsorgeauftrag	<b>25</b>
Zusammenfassend noch einige wichtige Punkte, die man beachten sollte:	<b>28</b>

---



# Was ist ein Vorsorgeauftrag?

## Einleitende Gedanken

Worum geht es? Seit dem 1. Januar 2013 ist das neue Erwachsenenschutzgesetz, ein Teil des Zivilgesetzbuchs (ZGB), in Kraft. Eine sehr interessante Neuerung ist der Vorsorgeauftrag. Er ist in den Art. 360–369 ZGB geregelt und dient der eigenen Vorsorge von Erwachsenen für den Fall, dass man in Zukunft einmal urteilsunfähig sein könnte. Die häufigsten Fälle von Urteilsunfähigkeit sind die Altersdemenz oder das Koma bzw. eine Hirnschädigung nach einem schweren Unfall.

In diesem Zusammenhang werden auch einige Grundzüge der gesetzlichen Vertretung dargestellt.

*Die Patientenverfügung wird in dieser Broschürenreihe nicht behandelt, da es dazu schon sehr viel Literatur und Mustertexte gibt. Die Beistandschaft wiederum ist Gegenstand einer eigenen Ratgeberbroschüre.*

## Wichtig:

Heute leben immer mehr Menschen in komplizierten Familienverhältnissen, in sogenannten «Patchwork»- oder «Regenbogen»-Familien. Somit ist nicht immer klar, wie die einzelnen Familienmitglieder zueinander stehen. In dieser Schrift können allerdings nur relativ einfache Verhältnisse beschrieben und dargestellt werden. Liegen schwierigere Sachverhalte vor, muss unbedingt die Erwachsenenschutzbehörde, ein Anwalt, eine Anwältin oder eine andere Fachperson beigezogen werden.

Wir werden im Folgenden anschauen, weshalb Frau Schneider einen Vorsorgeauftrag erteilen möchte, wie sie es macht und was mit diesem Vorsorgeauftrag geregelt werden soll.

**Jaja, man lebt so in den Tag hinein, solange alles rund läuft. Dabei wäre jetzt noch der richtige Augenblick, um selber die Weichen für die Zukunft zu stellen. Wenn man dann krank oder dement wird, ist es zu spät dazu.**



# Situation 1

Frau Schneider ist über 80 Jahre alt und lebt allein in ihrem kleinen Haus am Stadtrand. Sie ist seit vielen Jahren verwitwet

und macht alles selber. Es fragt sich nur, wie lange es noch so weiter gehen kann.

Ich bin so froh, dass ich alles noch alleine machen kann - aber wie lange noch? Ich werde immer vergesslicher!



... Und all der Papierkram, ich kann nicht mehr gut lesen.



Irgendjemand sollte sich um meine Sachen kümmern, wenn es mit mir bergab geht, wenn ich nichts mehr behalten kann und mich nicht mehr zurechtfinde. Ich überlege, wer in Frage käme.

Ich hab's!



# Häufige Fragen und Gedanken rund um den Vorsorgeauftrag

Wer soll sich um mein Haus und meinen Garten kümmern und den Haushalt besorgen?

Jemand muss mich auch allgemein beraten und informieren, soweit ich dann noch etwas verstehe, man weiss ja nie, wie es einem dann geht...

Und Einkaufen? Den Coiffeur organisieren? Den Arzt holen, wenn es mir schlecht geht? Das muss auch gemacht sein.

Meine Obligationen auf der Bank verfallen irgendwann, dann sollte man das Geld wieder gut anlegen, damit es für meinen Lebensunterhalt reicht.

Diese Person sollte mit den Handwerkern und Behörden gut umgehen können.

Und wenn das Geld einmal nicht mehr reichen sollte, muss man Ergänzungsleistungen zur AHV beantragen.

Und dann muss jemand auch immer pünktlich meine Rechnungen bezahlen.

Wie mache ich es, damit es im Ernstfall auch wirklich klappt?



## Tipp:

Beauftragen Sie eine Person Ihres Vertrauens, zum Beispiel eine(n) Familienangehörige(n), Ihren Anwalt/Ihre Anwältin oder Treuhänder/Treuhänderin oder Ihre Bank, indem Sie ein Schreiben aufsetzen (lassen), das genau umschreibt, was diese Person(en) für sie erledigen soll(en), wenn sie nicht mehr selber dazu in der Lage sind.

Sie können auch für verschiedene Bereiche verschiedene Personen beauftragen. Zum Beispiel für Persönliches ein Familienmitglied und für das Finanzielle Ihre Bank oder Ihre(n) Anwalt/Ihre Anwältin bzw. Treuhänder/Ihre Treuhänderin. Sie können auch grundsätzlich ein Familienmitglied oder einen engen Freund beauftragen, der berechtigt ist, für Sonderaufgaben selber Fachleute beizuziehen. (Recht zur Substitution nennt man dies, siehe Ziffer 2 g des Vertragsmusters, Seite 26).

### Inhalt des Vorsorgeauftrags

Folgende Punkte müssen in einem Vorsorgeauftrag enthalten sein:

- Die genaue Bezeichnung der beauftragten Person (Name, Adresse, familiäre oder sonstige Stellung wie Neffe oder Nachbarin)
- Die Beschreibung der Aufgaben, die erledigt werden müssen
- Weisungen (zum Beispiel kein Kontakt mit der Familie des verstorbenen Ehemannes)
- Ersatzverfügung (Beispiel: Falls der Neffe den Auftrag nicht annehmen kann, soll die Nachbarin angefragt werden)

Fragen Sie zuvor die vorgesehene(n) Person(en) an, ob sie diese Aufgabe überhaupt übernehmen können und möchten.

### Mit andern Worten:

**Erteilen Sie für den Fall, dass Sie einmal urteilsunfähig werden sollten, einen Vorsorgeauftrag gemäss Art. 360–369 ZGB.**

#### Art. 360 ZGB

1 Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

2 Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.

3 Sie kann für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

# Wer soll beauftragt werden?

Frau Schneider denkt nun darüber nach,  
wer für sie einmal die Sorge übernehmen  
könnte:



# Was geschieht, wenn es keine geeignete Person gibt?

Falls Sie keine geeignete Person kennen, die Angefragten ablehnen oder zum Zeitpunkt, wenn der Vorsorgeauftrag wirksam werden muss, nicht mehr geeignet, z.B. selber krank oder verhindert sind, hat das Gesetz eine Lösung: Gemäss Art. 374, 378 und 382 Abs.3 ZGB gilt für die allgemeine Verwaltung Ihrer Angelegenheiten die gesetzliche Vertretung. Für besondere Aufgaben wird sich die Erwachsenenschutz-

behörde einschalten und einen Beistand ernennen oder das Geschäft des gesetzlichen Vertreters prüfen und genehmigen. Wenn keine Person in Ihrem Umfeld vorhanden ist, die zur gesetzlichen Vertretung geeignet ist, wird ein Beistand oder eine Beiständin ernannt, die sich Ihrer Anliegen annimmt und alles für Sie erledigt. Man lässt Sie nicht allein! (Doch davon später.)

## Verfassen des Vorsorgeauftrags

### Wie erstellt man nun diesen Vorsorgeauftrag?

Der Vorsorgeauftrag muss eigenhändig geschrieben werden, mit Datum und Unterschrift, also nicht mit der Schreibmaschine oder auf dem Computer (gleich wie ein Testament), also nicht mit der Schreibmaschine. Falls Frau Schneider einen so langen Text nicht mehr gut selber schreiben kann, gibt es die Möglichkeit, dass der Notar es für sie tut und eine sogenannte öffentliche Urkunde errichtet, die alles so festhält, wie Frau Schneider es wünscht. (Ein Muster finden Sie im Anhang.)



### **Art. 361 ZGB**

**1** Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden.

**2** Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen.

**3** Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.

## **Wirkung des Vorsorgeauftrags**

Der Vorsorgeauftrag kommt erst zum Tragen, wenn Sie urteilsunfähig sind. Vorher ruht er sozusagen im Schreibtisch. Sie bleiben nach dem Verfassen des Vorsorgeauftrags völlig selbständig und unabhängig und können mit Ihrem Vermögen tun und lassen, was Sie wollen. Niemand darf Ihnen dreinreden. Sagen Sie einer Vertrauensperson, wo Sie das Original des Vorsorgeauftrags hinterlegt haben. Oder händigen Sie es dem

Beauftragten bereits aus, damit im Notfall keine Zeit verloren geht. Noch besser ist es, beim Zivilstandsamt zu melden, dass Sie einen Vorsorgeauftrag verfasst haben und wo er hinterlegt ist. Die Erwachsenenschutzbehörde kann Sie beraten und wird im Ernstfall das Nötige vorkehren. Wichtig ist auch, dass Sie allfällige Änderungen melden, damit immer der neueste Stand bekannt ist.

## **Andere Möglichkeiten**

Solange Sie urteilsfähig sind, aber gewisse Dinge aus Bequemlichkeit nicht mehr selber erledigen wollen, können Sie einer Vertrauensperson eine ganz gewöhnliche Vollmacht erteilen (eine Bankvollmacht für das Bankkonto, eine Generalvollmacht

oder eine Vollmacht für ein bestimmtes Rechtsgeschäft). Diese Vollmacht kann so formuliert werden, dass sie auch dann noch wirkt, wenn Sie urteilsunfähig geworden sind. Das ist im Obligationenrecht, Art. 35 Abs. 1 OR geregelt:

### **Art. 35 OR**

**1** Die durch Rechtsgeschäft erteilte Ermächtigung erlischt, sofern nicht das Gegenteil bestimmt ist oder aus der Natur des Geschäfts hervorgeht, mit dem Verlust der entsprechenden Handlungsfähigkeit, dem Konkurs, dem Tod oder der Verschollenenerklärung des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten (OR).

**2** Die nämliche Wirkung hat die Auflösung einer juristischen Person oder einer in das Handelsregister eingetragenen Gesellschaft.

**3** Die gegenseitigen persönlichen Ansprüche werden hievon nicht berührt.

Solange ich noch „bei Trost“ bin, kann ich mit meinem Geld machen, was ich will! Wäre ja noch schöner, wenn mir jetzt schon jemand dreinredet. Ich bin unabhängig und selbständig und will es so lange wie möglich bleiben!



Wenn Sie Ihre Angelegenheiten für die Zeit nach Ihrem Ableben regeln wollen, müssen Sie ein Testament errichten, eigenhändig geschrieben. Oder aber mit notarieller Beurkundung sowie zwei Zeugen.

## Und noch ein Tipp:

Um allfällige Zweifel in Ihrer Familie im Keim zu ersticken, lassen Sie sich von Ihrem Hausarzt, Ihrer Hausärztin bescheinigen, dass Sie im Zeitpunkt der Errichtung der Vollmacht, des Vorsorgeauftrags oder des Testaments völlig urteilsfähig sind und wissen, was sie tun und weshalb.

## Ab wann gilt welche Regelung?

Heute	Urteilsunfähigkeit	Tod
<b>VOLLMACHT</b> Art. 35 Abs. 1 OR		
Heute erlassen, wirkt über den Tod hinaus		
<b>VORSORGEAUFTRAG</b> Art. 360 ff. ZGB		
Heute erlassen, wirkt nur während Urteilsunfähigkeit		
<b>BEISTANDSCHAFT</b> Art. 390 ff. ZGB		
Wird verfügt von Gesetzes wegen bei Notwendigkeit und während Urteilsunfähigkeit		
<b>GESETZLICHE VERTRETUNG</b> Art. 374 ff. ZGB		
Gesetzliche Vertretung gilt ab und während Urteilsunfähigkeit von Gesetzes wegen		
<b>TESTAMENT</b> Art. 498 ff. ZGB		
Heute erlassen, wirkt erst ab Tod		

**Eigeninitiative:** Der Vorsorgeauftrag, die Vollmacht und das Testament werden von Ihnen selber zu einem bestimmten Zeitpunkt erlassen und wirken je nach dem ab sofort (Vollmacht) oder erst ab einem späteren Zeitpunkt wie Beginn der Urteilsunfähigkeit (Vorsorgeauftrag) oder Tod (Testament). Sie können diese Verfügungen auch jederzeit widerrufen, ändern oder erneuern.

**Antrag oder Massnahme von Gesetzes wegen:** Die Beistandschaft kann bereits vor dem Beginn der Urteilsunfähigkeit zu wirken beginnen, wenn Sie diese beantragen oder gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind. (Sie sind zwar noch urteilsfähig, brauchen aber Hilfe bei der Besorgung Ihrer Angelegenheiten wegen körperlicher Schwäche, Abwesenheit oder Immobilität). Bei Urteilsunfähigkeit wird von Gesetzes wegen eine Beistandschaft errichtet, wenn kein Vorsorgeauftrag vorhanden ist. Die Erwachsenenschutzbehörde verfügt die Beistandschaft.

**Wirkung von Gesetzes wegen:** Die gesetzliche Vertretung wirkt von Gesetzes wegen, also automatisch, ohne Ihr Zutun, vom Moment der Urteilsunfähigkeit an. Es braucht kein behördliches Eingreifen.

# Widerruf des Vorsorgeauftrags

In meinem Alter schläft man schlecht und da geht mir durch den Kopf, was ich tun soll, wenn Herr Huber ein Betrüger ist oder Urs ins Ausland geht und alles nicht zum Tragen kommt...



Dann zerreiße ich das Schriftstück einfach und melde es der Erwachsenenschutzbehörde. Oder ich schreibe einen eigenhändigen Widerruf oder lasse diesen vom Notar aufsetzen.

Ich kann dann einen neuen Vertrag schreiben oder vom Notar aufsetzen lassen. Dann fange ich einfach wieder von vorne an!



## Art. 362 ZGB

- 1 Die auftraggebende Person kann ihren Vorsorgeauftrag jederzeit in einer der Formen widerrufen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind.
- 2 Sie kann den Vorsorgeauftrag auch dadurch widerrufen, dass sie die Urkunde vernichtet.
- 3 Errichtet sie einen neuen Vorsorgeauftrag, ohne einen früheren ausdrücklich aufzuheben, so tritt der neue Vorsorgeauftrag an die Stelle des früheren, sofern er nicht zweifellos eine blosser Ergänzung darstellt.

## Der Vorsorgeauftrag wird wirksam

Gehen wir jetzt davon aus, dass Frau Schneider alle Zweifel ausgeräumt hat, einen gültigen Vorsorgeauftrag verfasst und bei der Erwachsenenschutzbehörde hinterlegt hat. Sie hat in erster Linie ihren Neffen Urs Schneider ernannt und als Ersatz, falls er ausfallen sollte, die Nachbarin Frau Kubli. Beide sind damit einverstanden.

Beispiel nicht mehr nach Hause findet, kann er dies der Erwachsenenschutzbehörde melden. Die Beamten sehen nach, ob im Computer ein Eintrag vorhanden ist. Denn die Urkunde kann in einer Datenbank registriert werden. Dort erfährt man, dass Frau Schneider einen Vorsorgeauftrag verfasst, wo sie ihn hinterlegt und wen sie als Beauftragten ernannt hat.

Wenn nun ein Nachbar merkt, dass es Frau Schneider nicht mehr gut geht, dass sie verwirrt im Quartier herumläuft und zum

... und wie wissen diese Personen, dass sie plötzlich wirken müssen? Vielleicht haben sie mich schon länger nicht mehr gesehen und haben keine Ahnung, wie es mir geht. Wenn wir uns öfter sehen, ist es ja kein Problem! Ich frage mal nach, ob mein Vorsorgeauftrag registriert ist.



**Noch etwas Wichtiges:** Falls sich die persönlichen Verhältnisse ändern (Heirat, Scheidung, Tod des Partners, der Partnerin, Wegzug usw.), sollte der Vorsorgeauftrag angepasst werden.

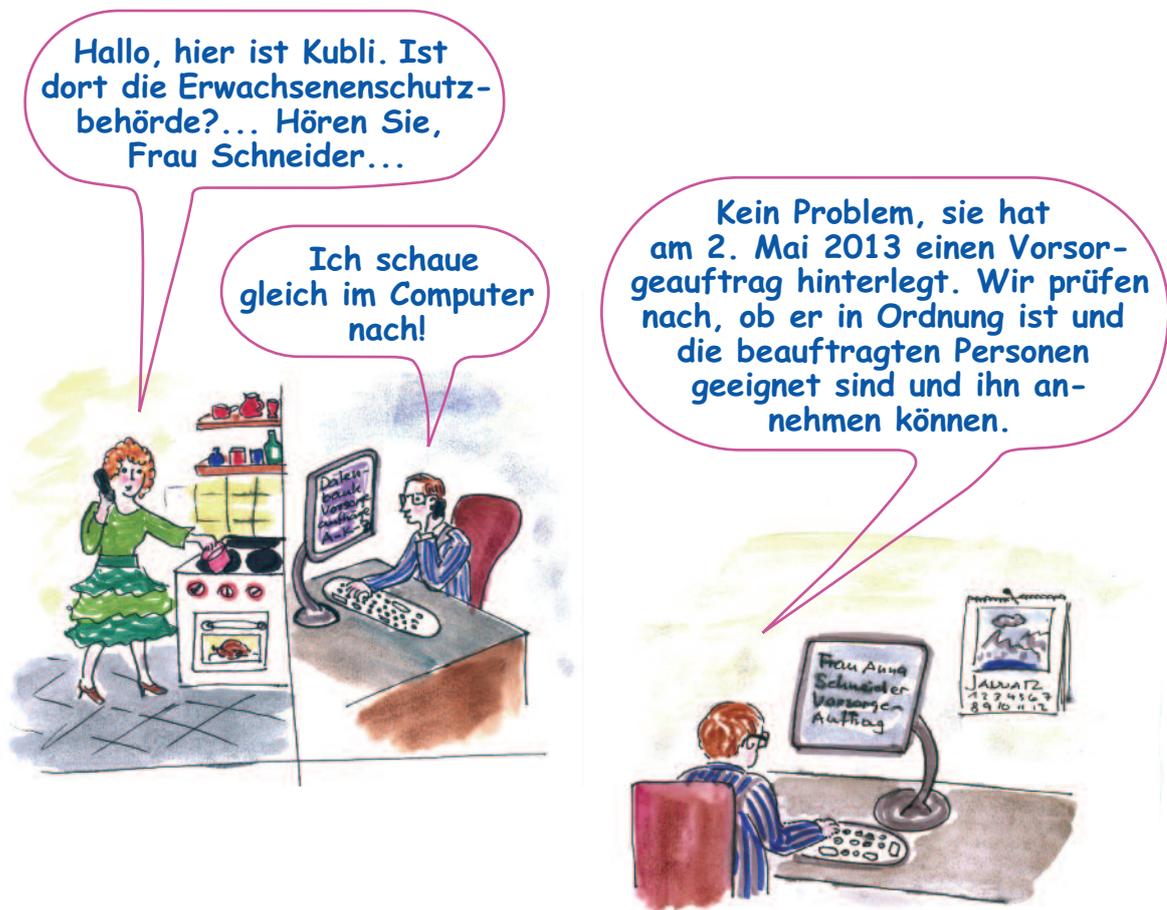
## Art. 363 ZGB

**1** Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt.

**2** Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob:

1. dieser gültig errichtet worden ist;
2. die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;
3. die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist; und
4. weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.

**3** Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, so weist die Behörde sie auf ihre Pflichten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag hin und händigt ihr eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse wiedergibt.



In unserem Beispiel wird der Neffe Urs beauftragt, die Vorsorge für seine Tante, Frau Schneider, zu übernehmen. Er bekommt eine von der Erwachsenenschutzbehörde validierte (das heisst für gültig

erklärte) Vertragsurkunde, mit der er bei Banken und Behörden und sonstigen Ämtern sowie Ärzten, Handwerkern und Vertragspartnern handeln kann. Er wird auch über seine Pflichten instruiert .

Wie meint  
sie das - was soll  
ich nun genau tun?



Bitte erläutern  
Sie mir den  
Auftrag

Also, Ihre Tante  
meint damit,  
dass Sie ...



Oh, das hat mir  
sehr geholfen, jetzt weiss  
ich Bescheid, was ich zu  
tun habe! Papiere sortieren,  
Rechnungen bezahlen, die  
Katze versorgen ...



#### **Art. 364 ZGB**

Die beauftragte Person kann die Erwachsenenschutzbehörde um Auslegung des Vorsorgeauftrags und dessen Ergänzung in Nebenpunkten ersuchen.



#### **Art. 365 ZGB**

**1** Die beauftragte Person vertritt im Rahmen des Vorsorgeauftrags die auftraggebende Person und nimmt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag sorgfältig wahr.

**2** Müssen Geschäfte besorgt werden, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst sind, oder hat die beauftragte Person in einer Angelegenheit Interessen, die denen der betroffenen Person widersprechen, so benachrichtigt die beauftragte Person unverzüglich die Erwachsenenschutzbehörde.

**3** Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der beauftragten Person.

#### **Art. 366 ZGB**

**1** Enthält der Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung der beauftragten Person, so legt die Erwachsenenschutzbehörde eine angemessene Entschädigung fest, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind.

**2** Die Entschädigung und die notwendigen Spesen werden der auftraggebenden Person belastet.

# Kündigung des Vorsorgeauftrags

Nach einigen Jahren, während denen Urs gut für seine Tante Frau Schneider gesorgt hat, hat er auch sein Studium erfolgreich abgeschlossen. Er kann für

einige Semester in die USA reisen, um ein zusätzliches Diplom zu machen, toll. Aber was ist nun mit dem Vorsorgeauftrag?

*Zürich,  
den 31. Januar 2015*

*Hiermit kündige ich  
per 31. März 2015 den  
Vorsorgeauftrag wegen  
Auslandstudiums.*

*Urs Schneider*

## **Art. 367 ZGB**

- 1** Die beauftragte Person kann den Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde kündigen.
- 2** Aus wichtigen Gründen kann sie den Auftrag fristlos kündigen.

Hätte Urs zum Beispiel mit seiner Tante einen heftigen Streit gehabt, hätte er auch fristlos kündigen können, also per sofort.

Für solche Fälle gibt es die Ersatzverfügung. Die andere eingesetzte Person

übernimmt die Vorsorge, falls sie zu diesem Zeitpunkt dazu in der Lage ist. Bei akuter Gefährdung der Interessen von Frau Schneider hilft die Erwachsenenschutzbehörde. Also keine Sorge!

# Schutz des Auftraggebers

Bei Gefährdung der Interessen der auftraggebenden Person: Wie schützt die Erwachsenenschutzbehörde diese, also Frau Schneider?

Sie greift von Amtes wegen ein oder auf Antrag einer nahe stehenden Person, indem sie

- Weisungen erteilt,
- ein Inventar aufnimmt,
- periodische Rechnungsablage und Berichterstattung verlangt oder
- dem Beauftragten Befugnisse entzieht.



## Art. 368 ZGB

**1** Sind die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so trifft die Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen.

**2** Sie kann insbesondere der beauftragten Person Weisungen erteilen, diese zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Rechnungsablage und zur Berichterstattung verpflichtet oder ihr die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen.



In unserem Fall hat Urs aber alles sehr gut gemacht und fliegt in die USA, von wo er Frau Schneider regelmässig schöne Postkarten schickt, die sie ganz stolz sammelt!

# Ende des Vorsorgeauftrags

## Und wenn es ein Happy End gibt?

Nach langem Kuraufenthalt hat sich Frau Schneider geistig erholt, ist wieder urteilsfähig und auch körperlich fit. Sie fühlt sich in der Lage, ihre Sachen wieder selber an die Hand zu nehmen. Der Vorsorgeauftrag erlischt von Amtes wegen. Die nach Urs' Abreise eingesetzte Nachbarin

Frau Kubli hilft ihr bei der Übergabe der Geschäfte. Frau Schneider hat wieder alles selber im Griff. Für einen weiteren Krisenfall wird sie einen neuen Vorsorgeauftrag verfassen, sobald sie Zeit dazu findet. Da Urs wahrscheinlich bis dann im Ausland leben wird und Frau Kubli auch nicht jünger wird, muss sie eine andere Person finden.

### **Art. 369 ZGB**

- 1** Wird die auftraggebende Person wieder urteilsfähig, so verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit von Gesetzes wegen.
- 2** Werden dadurch die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet, so ist die beauftragte Person verpflichtet, so lange für die Fortführung der ihr übertragenen Aufgaben zu sorgen, bis die auftraggebende Person ihre Interessen selber wahren kann.
- 3** Aus Geschäften, welche die beauftragte Person vornimmt, bevor sie vom Erlöschen ihres Auftrags erfährt, wird die auftraggebende Person verpflichtet, wie wenn der Auftrag noch bestehen würde.

**Wir wünschen Frau Schneider weiterhin alles Gute und gute Gesundheit!**

## Situation 2

### Ein weiteres Szenario, das sich zutragen könnte:

Was geschieht, wenn Frau Schneider zwar einen Vorsorgeauftrag verfassen wollte, es aber immer auf die lange Bank geschoben hat und nun durch einen Unfall plötzlich nicht mehr in der Lage ist, ihre persönli-

chen Angelegenheiten selber zu erledigen? Sie ist durch eine schwere Kopfverletzung urteilsunfähig geworden.

Wir vergleichen im Folgenden die Situation von Frau Schneider mit derjenigen des befreundeten Ehepaars Müller, das zwei erwachsene Kinder hat.

## Gesetzliche Vertretung

Das neue Erwachsenenschutzgesetz sieht für solche Fälle vor, dass die nächsten Angehörigen einerseits für die allgemeine Verwaltung (Post, Zahlungen, Vermögensverwaltung) zuständig sind. Andererseits können sie auch Entscheidungen im medizinischen Bereich treffen, wenn keine Patientenverfügung vorliegt. Das Gesetz umschreibt den Kreis der Angehörigen unterschiedlich, je nach dem, ob es um

finanzielle oder medizinische Angelegenheiten geht. Zudem muss bei wichtigen Entscheidungen im finanziellen Bereich die Erwachsenenschutzbehörde zustimmen. Beispiel: Man muss das Haus verkaufen, um die teure Operation und den Spitalaufenthalt bezahlen zu können, weil die Krankenkasse die Kosten nicht übernimmt. Oder um ein gutes Pflegeheim zu finanzieren.

## Im finanziellen Bereich

Im finanziellen Bereich können nur Ehegatten bzw. eingetragene PartnerInnen von Gesetzes wegen eine urteilsunfähige Person vertreten. Voraussetzung ist, dass sie zusammen leben oder falls dies nicht der Fall ist, dennoch eine echte Beziehung zueinander haben. Diese Personen haben aufgrund ihrer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ohnehin ein Vertretungsrecht (eheliche Beistandspflicht Art. 159 ZGB, Vertretung der ehelichen Gemeinschaft,

Art. 166 ZGB). Kinder oder sonstige Verwandte haben kein gesetzliches Vertretungsrecht im finanziellen Bereich.

In unserem Fall hat Frau Schneider niemanden, denn sie ist verwitwet und lebt allein. Die Erwachsenenschutzbehörde wird eine Beistandschaft anordnen müssen. Der Beistand wird dann alles für Frau Schneider erledigen. Er unterliegt der Aufsicht der Erwachsenenschutzbehörde.

### Art. 374 ZGB

**1** Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht.

**2** Das Vertretungsrecht umfasst:

1. alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;
2. die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte; und
3. nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.

**3** Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen.

Wir wollen nun sehen, wie es bei einem Ehepaar mit der gesetzlichen Vertretung aussieht: Bei dem mit Frau Schneider befreundeten Ehepaar Müller darf Herr Müller von Gesetzes wegen für seine Frau das Finanzielle erledigen.

Seit meine Frau einen Schlaganfall hatte, muss ich jetzt nicht nur den Haushalt alleine machen, sondern ich organisiere auch alles Finanzielle für sie.



### **Art. 375 ZGB**

Auf die Ausübung des Vertretungsrechts sind die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag sinngemäss anwendbar.

### **Art. 376 ZGB**

**1** Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Vertretung erfüllt sind, so entscheidet die Erwachsenenschutzbehörde über das Vertretungsrecht und händigt gegebenenfalls dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner eine Urkunde aus, welche die Befugnisse wiedergibt.

**2** Sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so entzieht die Erwachsenenschutzbehörde dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner auf Antrag einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen die Vertretungsbefugnisse teilweise oder ganz oder errichtet eine Beistandschaft.

## **Im medizinischen Bereich**

Im medizinischen Bereich gibt es Unterschiede: Da Frau Schneider keinen Vorsorgeauftrag mehr hat verfassen können, keinen Beistand hat und auch keine Patientenverfügung vorliegt, können nahe Angehörige Entscheidungen für sie treffen, was die ärztliche Behandlung oder den Stopp medizinischer Massnahmen betreffen. Hier ist der Kreis der berechtigten Personen weiter gefasst:

Vorrang haben der Vorsorgebeauftragte oder der Beistand, falls bereits ernannt. Dann folgen in vorgegebener Reihenfolge Ehegatten oder eingetragene Partner, aber auch Konkubinatspartner, Nachkommen, Eltern oder Geschwister. Frau Schneider hat keinen Ehegatten mehr und auch keine Kinder. Aber es ist noch ein Bruder vorhanden. Das Gesetz verlangt, dass sich Geschwister regelmässig und persönlich

Beistand leisten müssen, um entscheiden zu dürfen. Der Bruder von Frau Schneider darf medizinische Entscheide treffen, denn mit ihm hat sie ein sehr herzliches Verhältnis, sie telefonieren und besuchen sich häufig. Somit ist im medizinischen Bereich für Frau Schneider alles in Ordnung, es braucht dafür vorläufig keine Beistandschaft. Da es sehr eilt, kann der Bruder mit dem Arzt reden und über eine sofortige Operation und andere dringende medizinische Massnahmen entscheiden. Und wenn der Arzt den Bruder nicht rechtzeitig kontaktieren konnte? Dann hätte der Arzt so entschieden, wie er sich vorstellen konnte, dass Frau Schneider es gewollt hätte, wenn sie sich hätte äussern können. Dies nennt man in der Fachsprache den «mutmasslichen Willen und die Interessen des Patienten wahrnehmen».

### **Art. 377 ZGB**

**1** Hat sich eine urteilsunfähige Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäußert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung.

**2** Die Ärztin oder der Arzt informiert die vertretungsberechtigte Person über alle Umstände, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken, Nebenwirkungen und Kosten, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.

**3** Soweit möglich wird auch die urteilsunfähige Person in die Entscheidungsfindung einbezogen.

**4** Der Behandlungsplan wird der laufenden Entwicklung angepasst.

### **Art. 378 ZGB**

**1** Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

**2** Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so dürfen die gutgläubige Ärztin oder der gutgläubige Arzt voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt.

**3** Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Und wie sieht es aus, wenn Kinder ein gesetzliches Vertretungsrecht im medizinischen Bereich haben? Herr und Frau Müller haben einen Sohn und eine Tochter. Herr Müller ist inzwischen schwer erkrankt. Da seine Gattin, wie wir wissen,

wegen eines Schlaganfalls urteilsunfähig ist, können nun seine Kinder für ihn Entschiede im medizinischen Bereich treffen. Sie müssen sich aber einig sein, sonst greift die Erwachsenenschutzbehörde ein.



**Art. 379 ZGB**

In dringlichen Fällen ergreift die Ärztin oder der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

**Art. 380 ZGB**

Die Behandlung einer psychischen Störung einer urteilsunfähigen Person in einer psychiatrischen Klinik richtet sich nach den Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung.

**Art. 381 ZGB**

**1** Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn keine vertretungsberechtigte Person vorhanden ist oder das Vertretungsrecht ausüben will.

**2** Sie bestimmt die vertretungsberechtigte Person oder errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn:

1. unklar ist, wer vertretungsberechtigt ist;
2. die vertretungsberechtigten Personen unterschiedliche Auffassungen haben; oder
3. die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind.

**3** Sie handelt auf Antrag der Ärztin oder des Arztes oder einer anderen nahestehenden Person oder von Amtes wegen.

Der Bruder von Frau Schneider kann zwar im medizinischen Bereich entscheiden, da er ihr nächster Verwandter ist und immer viel Kontakt zu ihr hatte. Für das Finanzielle aber braucht es einen Beistand. Und beim Ehepaar Müller sieht die Situation folgendermaßen aus: Im medizinischen Bereich können die Kinder entscheiden, falls sie sich einig sind. Im finanziellen Bereich jedoch brauchen nun beide Eheleute Müller einen Bei-

stand, falls kein Vorsorgeauftrag vorliegt, da sie nun beide urteilsunfähig sind. Vielleicht hat Herr Müller aufgrund seiner Erfahrung mit seiner Frau einen Vorsorgeauftrag verfasst. Sein Vorsorgebeauftragter könnte allenfalls auch die Beistandschaft für die Ehefrau übernehmen, falls dies keinen Interessenkonflikt ergibt. Darüber muss die Erwachsenenschutzbehörde entscheiden.

Ich bin Paul, der Bruder der Patientin. Sie möchte nicht, dass man sie noch operiert, sie hat mir immer gesagt, sie wolle einfach in Ruhe sterben können und nicht noch Versuchskaninchen sein für die Ärzte. Sie war immer schon so.

Gut, dass Sie uns das sagen. Wir werden dies berücksichtigen. Die Dame ist ja auch schon sehr alt.

Schade, dass meine Schwester keinen Vorsorgeauftrag gemacht hat. Dann könnte ich mich um ihre Sachen kümmern, wenn sie mich beauftragt hätte. Nun macht alles ein Beistand, den wir nicht kennen.



Dieser Beistand hat mir einen guten Eindruck gemacht. Jetzt bin ich beruhigt, dass alles korrekt erledigt wird. Und ich hoffe, dass meine Schwester ruhig einschlafen kann. Das ist wichtiger als das ganze Geld...

Ich bin Jost Huber. Ich wurde zum Beistand Ihrer Schwester ernannt! Machen Sie sich keine Sorgen, ich werde alles Finanzielle und Organisatorische erledigen, wie sie es sicher auch selber gewollt hätte.

## Was geschieht nach dem Ableben?

Wenn Frau Schneider stirbt, passiert Folgendes: Der Vorsorgeauftrag erlischt automatisch. Auch die gesetzliche Vertretung hört auf. Eine allfällige Beistandschaft wird beendet. Hingegen bleibt eine über den Tod hinaus erteilte Vollmacht bis zum Widerruf durch die Erben in Kraft. (Siehe auch Grafik Seite 8.)

Wenn Frau Schneider kein Testament hinterlassen hat: Nach dem Tod werden die gesetzlichen Erben von Frau Schneider (in unserem Fall der Bruder und der Neffe, Sohn eines vorverstorbenen Bruders) sich um ihre Angelegenheiten kümmern und ihr

Vermögen erben, da sie keinen Ehepartner und keine Kinder hat.

Wenn Frau Schneider in einem Testament andere Erben eingesetzt hat, kommen diese zum Zuge. Bruder und Neffe sind nicht pflichtteilsgeschützte Erben und können daher durch andere Personen oder Institutionen verdrängt werden (z. B. Freundin, Rotes Kreuz, Kirche, Pro Irgendwas). Weitere erbrechtliche Erläuterungen würden den Rahmen dieser Publikation sprengen. Fragen Sie einen Anwalt, einen Treuhänder oder Ihren Bankberater, wenn Sie erbrechtliche Fragen haben.



**Und so hat Frau Schneider, von ihrem Bruder, ihrem Neffen, der inzwischen aus Amerika zurückgekehrt war, und dem Spitalteam liebevoll begleitet, ihre letzte Reise angetreten.**

# Der Sinn des Erwachsenenschutzrechts

Das Erwachsenenschutzrecht hat es ermöglicht, dass Frau Schneider in ihren letzten Jahren in hohem Alter lückenlos betreut war. Das Gesetz hat ihr Möglichkeiten geboten, durch eigenes Aktivwerden mittels Vollmachten, Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung zu regeln, was alles im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit geschehen sollte. Beim Fehlen der eigenen aktiven Vorsorge wird mittels gesetzlicher Vertretung und Beistandschaft sichergestellt, dass für Frau Schneider ebenfalls gut gesorgt wird.

Die Erwachsenenschutzbehörden mischen sich nur soweit in das Privatleben der Bürger ein, wie es nötig ist. Sie stellen durch ihre Aufsichtstätigkeit lediglich sicher, dass keine Missbräuche stattfinden, wenn Privatpersonen ihre Angelegenheiten selber regeln wollen, wie dies beispielsweise mit dem Vorsorgeauftrag neuerdings möglich ist.

Indem die Erwachsenenschutzbehörden mit Personen aus den verschiedenen

gefragten Fachbereichen besetzt sind (Medizin, Psychologie, Sozialwissenschaften, kaufmännische Bereiche), soll eine kompetente und umfassende Betreuung und Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen gewährleistet werden. Scheuen Sie sich nicht, einfach mal dort anzurufen, wenn Sie Fragen haben!

Sollte etwas nicht wie gewünscht ablaufen, steht der Rechtsweg offen. Wie man dabei vorgeht, was man vorbringen muss, wie man Anträge begründet und Beweise liefert, darüber informiert eine weitere Broschüre dieser Schriftenreihe.

Es ist aber zu hoffen, dass alles so reibungslos abläuft, dass keine rechtlichen Schritte nötig werden, und die Betroffenen trotz körperlicher und/oder geistiger Einschränkungen bei guter und vertrauensvoller Betreuung möglichst selbständig leben können.

## Praktischer Teil: Ich schreibe meinen Vorsorgeauftrag

Nun, da Sie anhand der Geschichte von Frau Schneider und dem Ehepaar Müller erfahren haben, wie wichtig und nützlich ein Vorsorgeauftrag ist, schreiten Sie bitte selber zur Tat.

Falls Sie noch gut von Hand schreiben können, nehmen Sie Papier und Kugelschreiber und schreiben den ganzen Text von Hand. Schreiben Sie in grosser Schrift und möglichst leserlich, denn man muss

Ihre Anweisungen zu einem Zeitpunkt verstehen können, in dem man Sie vielleicht nicht mehr dazu befragen kann. Sparen Sie nicht mit dem Papier! Nummerieren Sie die Seiten. Damit keine wichtigen Punkte vergessen werden, finden Sie nachfolgend einen Textvorschlag, wie er von den Notaren des Kantons Zürich verwendet wird. Selbstverständlich können Sie ihn abändern, anpassen oder ergänzen:

## Vorsorgeauftrag von Herr/Frau \_\_\_\_\_

**1.** Für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit beauftrage ich in der Reihenfolge ihrer Aufzählung folgende Personen mit meiner Personen- und Vermögenssorge und der damit zusammenhängenden Vertretung im Rechtsverkehr:

- a.** «Personalien Beauftragter 1»
- b.** «Personalien Beauftragter 2»

**2.** Der Vorsorgeauftrag und die damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr gilt in jeder Beziehung umfassend. Ich befreie gegenüber der Beauftragten sämtliche einer Schweigepflicht unterstehenden Personen von der Schweigepflicht. Insbesondere beinhaltet der Auftrag Folgendes:

- a.** Veranlassung aller für meine Gesundheit notwendigen Massnahmen und Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Rechte.
- b.** Sicherstellung eines geordneten Alltags.
- c.** Wahrung meiner finanziellen Interessen, Verwaltung meines gesamten Vermögens, Verfügungen darüber und Treffen sämtlicher damit zusammenhängenden Massnahmen.
- d.** Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum und Veranlassung der entsprechenden Einschreibungen im Grundbuch.
- e.** Sämtliche zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Prozesshandlungen.
- f.** Die Beauftragte darf keine Vermögenswerte des Auftraggebers unentgeltlich veräussern, mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken oder Zuwendungen zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht.
- g.** Die Beauftragte ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Substituten und Hilfspersonen beizuziehen.

**3.** Ich unterstelle den Vorsorgeauftrag dem schweizerischen Recht.

**4.** Separat abgefasste Patientenverfügungen gehen dieser Urkunde vor.

**5.** Löschen wenn nicht benötigt:

Ich widerrufe sämtliche früheren Vorsorgeaufträge.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Vorname und Name der erklärenden Person  
\_\_\_\_\_

Es ist ratsam, den Vorsorgeauftrag in Etappen zu schreiben. Lassen Sie jeweils nach einem Abschnitt genügend Platz frei für weiteren Text. Legen Sie nach einer ersten Niederschrift den Text zur Seite und überschlagen Sie ihn erst einmal. Vielleicht kommen Ihnen plötzlich noch neue, wichtige Dinge in den Sinn. Diese können Sie dann problemlos einfügen. Verwenden Sie immer denselben Kugelschreiber, damit man nicht sieht, dass Sie den Text ergänzt haben. Unterschreiben und datieren Sie den Text erst ganz zum Schluss.

Falls Sie nicht mehr in der Lage sind von Hand zu schreiben, nehmen Sie mit dem Notar Ihrer Wohngemeinde Kontakt auf. Er

wird Sie zu einer Besprechung einladen oder Sie sogar zu Hause, im Alters- oder Pflegeheim besuchen, sollten Sie nicht mehr mobil sein. Sie werden mit ihm alle Einzelheiten besprechen und er wird eine Urkunde aufsetzen, die alle Ihre Anweisungen enthält. Bei der Beurkundung in seinem Amtszimmer oder bei Ihnen im Heim wird er Ihnen den Text vorlesen und Sie werden bestätigen, dass alles so geschrieben ist, wie Sie es wollen. Daraufhin wird er seinen Stempel unter die Beurkundungsformel setzen und beide unterschreiben das Dokument. Dann ist der Vorsorgeauftrag, wie man in der Fachsprache sagt, «öffentlich beurkundet». Beispiel für eine Beurkundungsformel:

Diese Urkunde enthält den mir mitgeteilten Willen von «Vorname und Name der erklärenden Person». Sie ist von «ihm»/«ihr» durch Lesen zur Kenntnis genommen, genehmigt und unterzeichnet worden.

Legitimation: «Art des Ausweises».

«Ort», «Datum», \_\_\_:\_\_\_ Uhr

Gebühr: Fr. ....

NOTARIAT «AMTSNAME»

«Vorname und Name der Urkundsperson», «Funktion»

\*

\* Das Muster des Vorsorgeauftrags wurde in verdankenswerter Weise vom Notariatsinspektorat des Kantons Zürich zum Abdruck zur Verfügung gestellt.

Noch etwas: Bei der notariellen Beurkundung müssen Sie sich mit einem gültigen Dokument ausweisen, halten Sie also Ihren Pass oder die Identitätskarte bereit. Sollten Sie keine gültigen Papiere mehr besitzen – z. B. wenn der Pass oder die ID abgelaufen ist – genügt der Wohnsitznachweis, da Sie im Altersheim ja genügend identifiziert

sind. Die Heimleitung kann bestätigen, wer Sie sind. Es empfiehlt sich, jemanden von der Heimleitung beizuziehen, wenn der Notar kommt, alles geht dann einfacher und es ist für Sie beruhigend, wenn noch jemand dabei ist, den Sie kennen und der allenfalls helfen und erklären kann.

# Zusammenfassend noch einige wichtige Punkte, die man beachten sollte:

## **Anfrage der möglichen Beauftragten**

Bevor Sie eine Person mit Ihrer Vorsorge beauftragen, fragen Sie diese an, ob sie diese Aufgabe überhaupt übernehmen will und auch kann. Die Person sollte über einen längeren Zeitraum hinaus tätig sein können. Es empfiehlt sich daher, jemanden vorzusehen, der um einiges jünger ist als Sie selber.

## **Ersatzverfügungen**

Bestimmen Sie, wenn möglich, mehrere Personen. So wird sichergestellt, dass eine Person Ihrer Wahl sich einmal um Sie kümmert.

## **Klare Weisungen**

Beschreiben Sie diejenigen Besorgungen, die ihnen sehr am Herzen liegen (zum Beispiel die Sorge für das Haustier) besonders ausführlich.

## **Sicherheitskopien**

Machen Sie vom Vorsorgeauftrag mehrere Kopien. Händigen Sie das Original der beauftragten Person aus oder hinterlegen Sie dieses oder die Kopie an einem neutralen Ort, der für die Beteiligten zugänglich ist, zum Beispiel bei Ihrem Treuhänder oder Anwalt, beim Notariat oder bei der Heimleitung.

## **Meldung an das Zivilstandsamt**

Melden Sie dem Zivilstandsamt, dass Sie

einen Vorsorgeauftrag verfasst haben und wo er hinterlegt ist.

## **Anpassungen/Datum**

Sollten sich im Laufe der Zeit Ihre persönlichen Verhältnisse ändern, so dass eine Anpassung nötig wird, vergessen Sie nicht, den Vorsorgeauftrag neu zu verfassen und zu hinterlegen. Weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass dieser neue Vorsorgeauftrag den alten in einigen Punkten ergänzt oder allenfalls ganz ersetzt. Falls der alte Vorsorgeauftrag gesamthaft nicht mehr gelten sollte, vernichten Sie ihn sowie sämtliche vorhandenen Kopien. Vergessen Sie das aktuelle Datum auf dem neuen Vorsorgeauftrag nicht.

## **Ärztliches Zeugnis**

Sollten Sie sich in einem vorgerückten Alter befinden ist es sinnvoll, sich durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigen zu lassen, dass Sie zum Zeitpunkt der Niederschrift Ihres Vorsorgeauftrages voll urteilsfähig sind.

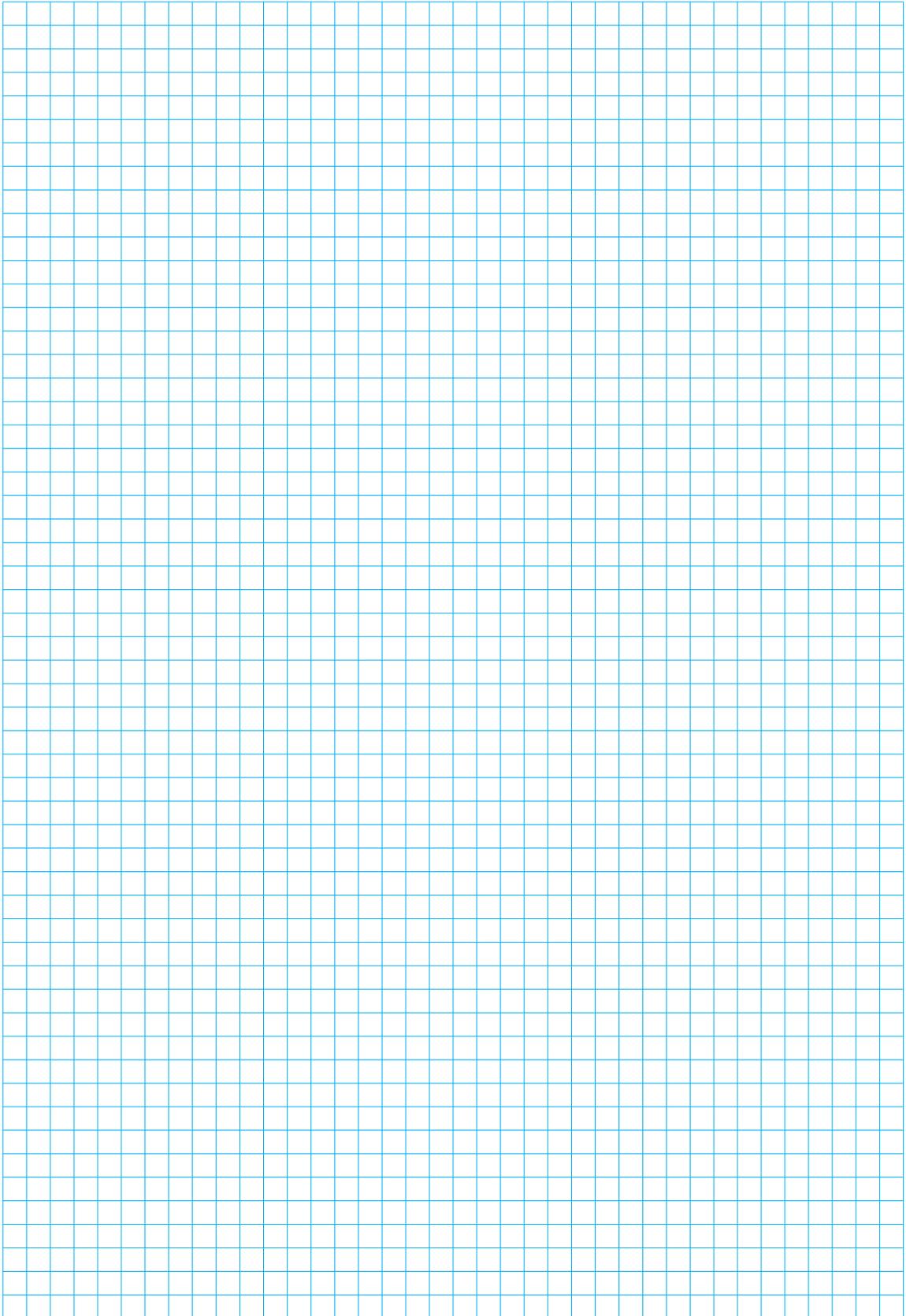
## **Information über Änderungen**

Informieren Sie die betroffenen Personen über allfällige Änderungen. Melden Sie den neu aufgesetzten Vorsorgeauftrag beim Zivilstandsamt an oder informieren Sie die Erwachsenenschutzbehörde, die Ihnen gerne weiterhilft.

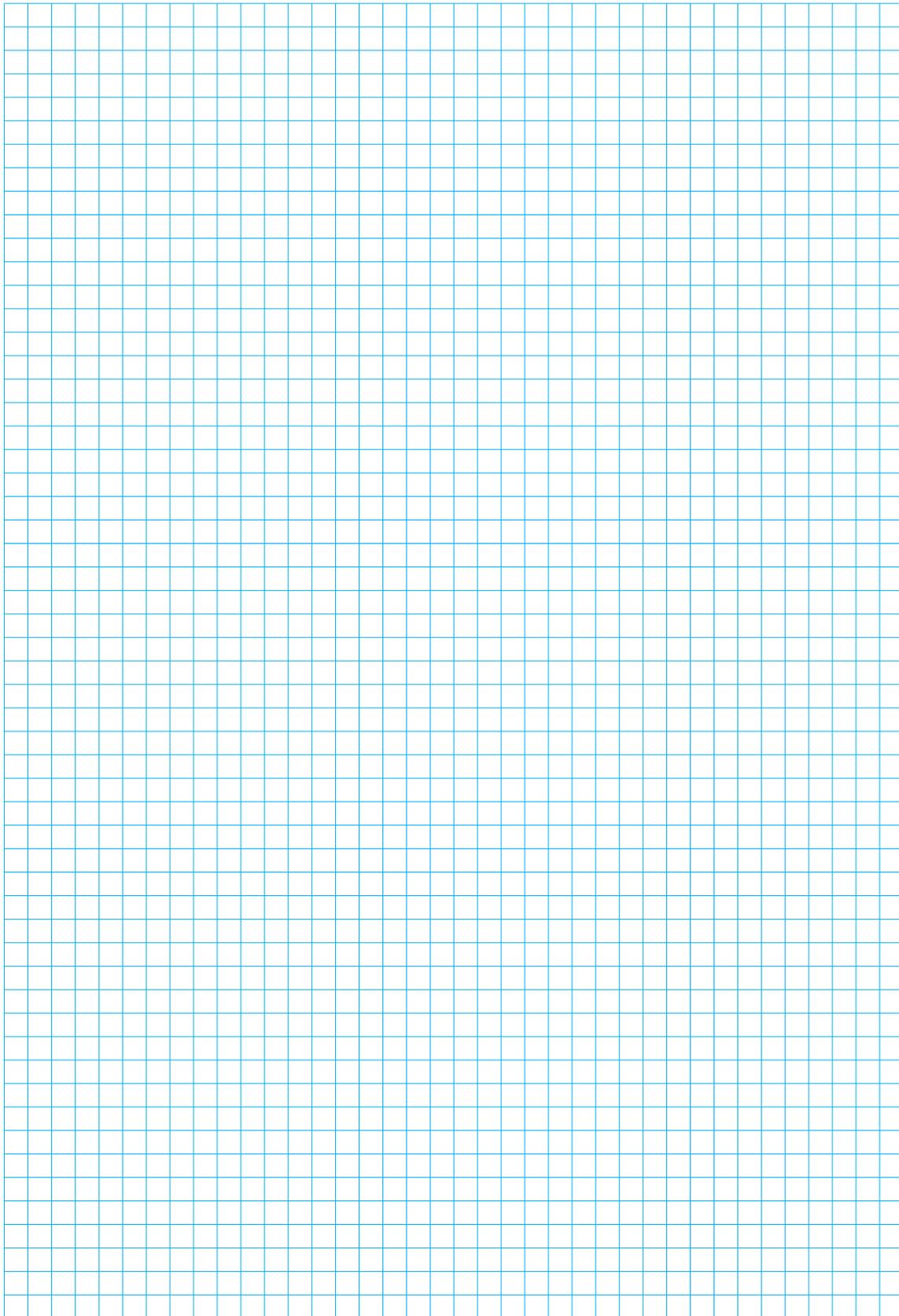
# Gratulation!

**Sie haben nun eine sehr wichtige Angelegenheit durchgedacht, vorbereitet und selber geregelt. Es sollte Sie beruhigen zu wissen, dass eine Person Ihrer Wahl sich um Sie kümmern wird, wenn Ihre geistigen Kräfte dereinst vielleicht nachlassen. Wir wünschen Ihnen alles Gute!**

# Notizen



# Notizen



# Notizen

